

das zur Zeit der Erhebung des Anspruches galt, nachträglich einer Überprüfung durch die Gerichtsstanz zu unterwerfen. Vielmehr muss es in diesen Fällen bei der Feststellung der Rechtslage durch die zuständige Verwaltung sein Bewenden haben. Ebenso verhält es sich bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe eines vermögensrechtlichen Anspruches gegen den Bund aus dem Beamtenverhältnis.

Der Kläger hatte im Jahre 1925 einen Anspruch auf Pensionierung mit Abfindung nach Art. 32 des BG über die Organisation und Verwaltung der SBB, vom 1. Februar 1923, und nach der von der Generaldirektion der SBB am 4. Mai 1923 hiezu erlassenen Verfügung erhoben und ist von der Generaldirektion der SBB, als der zuständigen Behörde, durch Beschluss vom 24. Dezember 1925 in den Ruhestand versetzt worden, wobei ihm eine Abfindung für die Dauer eines Jahres zuerkannt wurde. Ein Zurückkommen auf diesen Beschluss im Sinne einer Verlängerung der Abfindungsdauer ist von der verfügenden Verwaltungsbehörde am 22. Juni 1928 abgelehnt worden. Eine Überprüfung der Gesetzmässigkeit und Angemessenheit des vom Kläger erhobenen Anspruches durch das Bundesgericht wäre als Revision einer im gesetzlichen Verfahren erledigten Streitfrage zu charakterisieren. Eine solche Revision lehnt das Bundesgericht nach bestehender Praxis als im Widerspruch mit dem Sinn und Zweck der durch das neue Beamtengesetz und das VDG geschaffenen Neuordnung ab (Urteil vom 29. April 1929 i. S. Ackermann, BGE 55 I S. 39 ff. Erw. 1). Auf das Begehren des Klägers um Abänderung des Beschlusses der Generaldirektion der SBB vom 24. Dezember 1925 im Sinne einer Verlängerung der ihm anlässlich der Pensionierung zugesprochenen Abfindung, ist deshalb nicht einzutreten.

2. — . . . . .

*Demnach erkennt die Kammer für Beamtenachen :*

Auf die Klage wird nicht eingetreten.

## VI. VERFAHREN

### PROCÉDURE

#### 36. Urteil vom 3. Oktober 1929 i. S. Weber gegen Zürich.

Die Frist zur Einreichung der verwaltungsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht wird bestimmt durch die amtliche Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung, nicht durch die tatsächliche Kenntnisnahme des Betroffenen.

Durch Entscheid der Militärdirektion des Kantons Zürich vom 2. Juli 1929 ist eine Beschwerde des Rekurrenten betreffend Militärpflichtersatz in Bezug auf die Veranlagung des ersatzpflichtigen Einkommens abgewiesen worden. Der Entscheid ist dem Rekurrenten am 5. Juli 1929 postamtlich zugestellt worden.

Mit Eingabe vom 6. September 1929 beschwert sich der Rekurrent über den kantonalen Rekursentscheid und beantragt Herabsetzung des ersatzpflichtigen Einkommens.

Auf Befragen erklärt der Rekurrent, der kantonale Rekursentscheid sei ihm « wirklich erst am 15. August a. c. nach Rückkunft von längerer Abwesenheit » zugekommen. Die Rekursfrist könne erst von diesem Datum an gerechnet werden. Übrigens sei auf dem Steuerzettel eine Rekursfrist von 60 Tagen angegeben.

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

Nach Art. 178, Ziffer 3 OG in Verbindung mit Art. 13 VDG beträgt die Frist zur Einreichung verwaltungsgerichtlicher Beschwerden an das Bundesgericht 30 Tage von der Eröffnung oder Mitteilung der Verfügung oder des Erlasses an gerechnet. Für die Fristberechnung ist also das Datum der amtlichen Zustellung massgebend, nicht das Datum, an welchem der Betroffene von der Entscheidung tatsächlich Kenntnis nimmt. Demgemäss

hat das Bundesgericht in ständiger Praxis entschieden, dass Verzögerungen in der Kenntnisnahme formrichtig zugestellter Entscheidungen keine Verschiebung der Beschwerdefrist bewirken (BGE 31 I S. 416 f., 46 I S. 63).

Im vorliegenden Falle ist der kantonale Rekursentscheid dem Rekurrenten am 5. Juli 1929 zugestellt worden. Die 30-tägige Beschwerdefrist begann am 6. Juli und war am 5. August abgelaufen. Die erst am 6. September erhobene Beschwerde ist verspätet und deshalb nicht einlässlich zu behandeln. Dass der Rekurrent nach seinen Angaben erst am 15. August vom kantonalen Entscheid Kenntnis genommen hat, ist unerheblich.

Nicht zu erörtern ist, welche Folge allenfalls der Angabe einer unrichtigen Beschwerdefrist auf dem Taxationszettel (60 Tage) zu geben wäre. Denn die Beschwerde wäre auch im Hinblick auf eine 60-tägige Frist verspätet, da sie erst am 63. Tage nach der Zustellung des kantonalen Entscheides erhoben worden ist.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

---

Vgl. auch Nr. 35. — Voir aussi n° 35.

